

Planzeichenerklärung
gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reine Wohngebiete
Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ist in den
gepl. Gebäude eingetragen.

geplante Gebäude 1-geschossig mit Flachdach.
Dachneigung 0-5°, teilweise durch Ausbau des
Untergeschosses 2-geschossig.

Geplante Gebäude 1-geschossig mit Satteldach.
Dachneigung 30°.

Geplante Gebäude 4-geschossig mit Satteldach.
Dachneigung 30°.

Geplante Gebäude 4-geschossig, Puffergeschoss
zulässig mit Flachdach, Dachneigung 0-5°.

Geplante Gebäude 6-geschossig (Puffergeschoss
zulässig) mit Flachdach, Dachneigung 0-5°.

Geplante Gebäude 8-geschossig (Puffergeschoss zulässig)
mit Flachdach, Dachneigung 0-5°.

02 Grundflächenzahl (Dezimalzahl)

0,8 Geschäftflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis)

offene Bauweise

nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise

Baulinien
Baugrenzen

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR
DEN GEMEINDEBEDARF

Kirche (ev. Gemeindezentrum)

Studentenwohnheim

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
mit Bürgersteig

öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Fuß- u. Wanderwege

Böschungflächen

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet,
zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrs-
flächen die Anlagen von Böschungen auf ihren
Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erb-
bauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber
sonstiger dinglicher Rechte.

FLÄCHEN FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN

Gas- und Wasserreglerstation

Regenrückhalte- und Reinigungsanlagen

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Wald

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Ga Garagen

Gst Gemeinschaftsstellplätze

Gga Gemeinschaftsgaragen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von
Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der
Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

SONSTIGE EINTRÄGEN (nicht Gegenstand der
Festsetzungen)

vorhandene Bebauung

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

Fußwege und Hauszugang

Höhenlinien

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom
23.6.1960, mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen
der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan
nichts anderes festlegt.

Geänderte Flächen

BESCHLUSSVERMERK
Als Sitzung beschlossen von der Stadtverordneten-
Versammlung am 25.3.1966

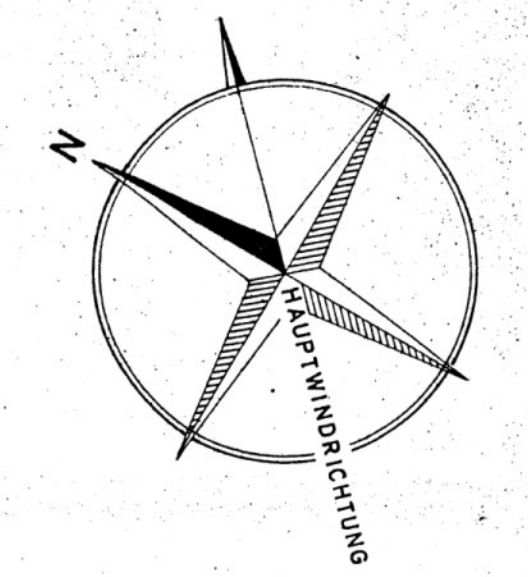
gez. Gellmann
Oberbürgermeister

**VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW.
OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 20.4.1966
bis 4.5.1966 im Rathaus 21.22 öffentlich ausgelegt. Die
Auslegung ist am 19.4.1966 ortsüblich durch die Ober-
hessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist
damit rechtsverbindlich.

gez. Gellmann
Oberbürgermeister

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a. d. Lahn
den 10.1.1966
(Oberbürgermeister)

**Änderungsplan zum
Bebauungsplan Nr. 12
Teil A u. B und zum
Ergänzungsplan „a“
Am Richtsberg**



M.- 1:1000

